

Bestandschutz für „Altgeräte“

Bis 1999 mussten Spielgeräte in Deutschland die Anforderungen der DIN 7926 erfüllen. Die in diesem nationalen Regelwerk festgelegten Anforderungen an die sicherheitstechnische Gestaltung von Spielplatzgeräten hatten sich über Jahre bewährt und dienten als Basis für die Erarbeitung der europäischen Norm EN 1176, die zum Ende des Jahres 1998 verabschiedet wurde.

Ab diesem Zeitpunkt mussten alle neu hergestellten Kinderspielgeräte die Vorgaben dieser neuen europäischen Prüfgrundlage (EN 1176) erfüllen. Aufgrund des bestehenden hohen Sicherheitsniveaus, welches die Spielgeräte in Deutschland bereits vor diesem Zeitpunkt aufwiesen, beschloss man daher, dass alle „Altgeräte“, die der DIN 7926 entsprachen, nicht modifiziert werden mussten. Man sprach hier im allgemeinen Sprachgebrauch vom so genannten Bestandschutz für diese Spielgeräte.

Konkret heißt das:

Für alle Spielgeräte, die vor Oktober bzw. November 1998 nach der bisher gültigen nationalen Norm gefertigt bzw. aufgestellt wurden, gilt der Bestandschutz auch weiterhin, ohne eine zeitliche Begrenzung!

Eine Um- oder Nachrüstung der Geräte gemäß den Anforderungen der EN 1176 ist nicht erforderlich! (Ausnahmen siehe unten)

Altgeräte, die nicht den Anforderungen der DIN 7926 entsprechen und vor 1999 aufgestellt wurden, haben grundsätzlich keinen Bestandschutz und dürfen nach der damals gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsfrist von 8 Jahren (beginnend mit dem Inkrafttreten der Norm) seit 1984 nicht mehr betrieben werden!

Auch wenn kleinere Instandsetzungsarbeiten an „Altgeräten“ durchgeführt werden, gilt weiterhin der Bestandschutz, soweit sich die Reparaturen auf das Auswechseln von Ersatzteilen (Verschleißteile) oder die Reparatur oder den Austausch einfacher Bauelemente beschränkt.

Die „neuen“ Teile sind dann so herzustellen, dass sie den „alten“ Bauteilen in Form und Abmessung entsprechen. (Dies gilt z.B. für den Austausch einzelner Bauelemente bzw. Verschleißteile wie Leitersprossen, Schaukelsitze; Kettenendverbindungen etc.) Eine Umrüstung des kompletten Gerätes ist jedoch nicht erforderlich.

Der Bestandschutz gilt ebenfalls für Geräte, welche komplett umgesetzt werden. Hier ist eine Modifizierung der Geräte nicht notwendig, lediglich der Untergrund des neuen Aufstellortes muss die Anforderungen der EN-Normen (EN 1176 und EN 1177) in Bezug auf die einzuhaltenden Fallräume sowie die stoßabsorbierenden Eigenschaften des Bodens erfüllen.

Aufheben des Bestandschutzes:

Der Bestandschutz kann jedoch aufgehoben werden, wenn eine der nachstehend beschriebenen Situationen eintritt.

1. Austausch von Hauptteilen

Werden so genannte Hauptbaugruppen eines Spielgerätes ausgewechselt, so wird der Bestandschutz für diese Baugruppen aufgehoben. (Dies wäre z.B. beim Austausch von Baugruppen wie Leitern, Schaukelbalken, Hängebrücken, kompletten Brüstungselementen etc. der Fall) Diese Baugruppen bzw. Hauptbauteile sind dann nach den Vorgaben der EN 1176 herzustellen. Eine komplette Umrüstung des gesamten Gerätes ist jedoch hierbei nicht notwendig.

2. Akute Gefährdung durch „neue Erkenntnisse“

Der Bestandschutz für Altgeräte kann jedoch in Ausnahmefällen jederzeit aufgehoben werden. Dies ist dann erforderlich, wenn gravierende Gefahrenpunkte auftreten, die durch die damalige nationale Festlegung der DIN 7926 nicht abgedeckt wurden.

Diese Situation haben wir zur Zeit bei den so genannten Kordelfangstellen. Diese Art der Fangstelle, die in der Vergangenheit bereits zu tödlichen Strangulationsunfällen geführt hat, wurde in der damaligen nationalen Norm nicht berücksichtigt. (Damals hatte man keine Schnüre im Halsbereich von Kinderkleidung, so dass hier die Dringlichkeit einer normativen Regulierung nicht gegeben war.)

Da man bis zum heutigen Zeitpunkt mit der Gefahr der Strangulierung rechnen muss, da es immer noch Kinderkleidung mit Schnüren im Halsbereich gibt, kann man sich natürlich nicht auf den Bestandschutz berufen, sondern muss die in der EN 1176 festgelegten Anforderungen und Prüfungen bezüglich der Kordelfangstellen zwingend auch auf die so genannten „Altgeräte“ übertragen und die vorgeschriebenen Prüfungen der EN 1176 auch an den Altgeräten durchführen.

TÜV Rheinland Group, Berthold Tempel
Sachverständiger und QM-Auditor, Vorsitzender des deutschen Normenausschusses
Kinderspielgeräte

Erstveröffentlichung: „freizeit & spiel“ Januar/Februar 2006 (H.W.G. Verlagsgesellschaft). Die Einstellung hier erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Chefredakteurs, Thomas R. Müller.